

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Spendenkassen der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Abgabe einzelner Blätter
kann man sich bei der Redaction nicht
verbinden.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 9 Uhr.
Zu den Stellen für Inf.-Anzeigen:
C. H. Klemm, Universitätsstr. 22,
S. W. Köhler, Katharinenstr. 15, p.
nur bis 1/2 3 Uhr.

Auflage 16,150.
Abonnementspreis viertelj. 4 1/2 Rthl.,
incl. Bringerlohn 5 Rthl.,
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schüler für Extrablätter
ohne Postbeförderung 39 Pf.
mit Postbeförderung 48 Pf.
Inserate 5 Gelp. Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserm
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsbilde
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postvorschuß.

N^o 239.

Sonntag den 1. August 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Jahreszinsen der **Städter'schen Stiftung** im Betrage von ca. 390 \mathcal{A} sind am 3. September dieses Jahres an
„in Leipzig befindliche arme, verheiratete Bürgerwitwen“
zu vertheilen.
Ausgeschlossen sind **Waisen- oder Armenunterstützung-Empfängerinnen**.
Bewerberinnen haben sich bis zum 4. August d. J. in der **Wahlschule** (Rathhausdurchgange) anzumelden.
Leipzig, den 16. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Geor. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Der zweite Termin der **königlichen Grundsteuer** ist am 1. August d. J. nach Eins vom Tausend des im Kataster aufgeführten Grundwerths fällig und werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die **Stadt-Steuer-Einnahme** alhier — Brühl 51, Blauer Harnisch, 2. Stock — bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumnigen eintretenden gesetzlichen Maßregeln zu entrichten.
Gleichzeitig ist von demselben Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben die **Kirchen- und Grundbesitzer** evangelisch-lutherischer Confession nach Höhe von 7 Pfennigen auf eine Einheit oder je 1000 Mark des im Kataster stehenden Grundwerths mit zu bezahlen, wogegen Grundbesitzer anderer oder Confessionsgemeinschaft sind, nur den dritten Theil des sonst auf ihren Grundbesitz beziehlichen ihren Antheil fallenden Beitrags zu den Parochialanlagen abzuführen haben.
Leipzig, am 30. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Laube.

Bekanntmachung.

Der am 1. August dieses Jahres fällige zweite Termin der **Staatsgrundsteuer** ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. September 1843 in Verbindung mit der durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 getroffenen Aenderung nach
Zwei Pfennigen von jeder Steuer-Einheit
zu entrichten und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die **Stadt-Steuer-Einnahme** alhier — Brühl 51, Blauer Harnisch, 2. Stock — zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.
Leipzig, den 30. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Laube.

Bekanntmachung.

Nachdem wir am 20. November 1869 dem hiesigen Bürger
Herrn Hermann Christoph Gutz, Wintergartenstraße Nr. 3,
Concession zur gewerbmäßigen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen und Abschließung hierauf bezüglicher Verträge im Auftrage des Handelsdepartements **H. v. d. V.** von der **Verde** in Antwerpen abzuschließende Ueberfahrtsverträge von **Antwerpen** aus nach **New-York** erstreckt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Leipzig, den 27. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Die am 18. März d. J. hier verstorbene **Frau Henriette verw. Gessig** hat der **Wiener'schen Blindenanstalt** letztwillig ein Vermächtniß von
Eintausend Mark
ausgesetzt.
Nachdem uns dieser Betrag übermittelt worden ist, und wir beschloßen haben, denselben für die gedachte Stiftung anzunehmen, bringen wir dies hierdurch mit dem Ausdruck unseres wärmsten Dankes für die gedachte Stentung zur öffentlichen Kenntniß.
Leipzig, am 29. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hartwig.

Bekanntmachung.

Nachdem die verloren gegangenen **Sparcassenbücher Serie II. Nr. 1748 und 25,540**, wie auch der gleichfalls als verloren angegebene **Interimschein der Filiale II. über das Sparcassenbuch Serie II. Nr. 10,049** in Folge der auf Grund von § 10 der Leipziger Sparcassen-Ordnung erlassenen Bekanntmachungen nicht eingeliefert worden sind, so werden die erhabenen, ebenso wie der betr. Interimschein hiermit für ungültig erklärt.
Leipzig, den 29. Juli 1880.
Die Verwaltung des Reichshauses und der Sparcasse.

Bekanntmachung.

Freitag, den 6. August a. c. Vormittags 9 Uhr sollen an der **Bessingbrücke** einige **Reisihäuser, Scheitholz** und ein **starker Windenloz** an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden.
Leipzig, den 31. Juli 1880.
Des Rathes der Stadt Strahnenbau-Deputation.

Veterinärklinik der Universität.

Vom 1. August bis 12. September beforat die Geschäfte der **Veterinärklinik Herr Assistent Lorenz** allein, da der Unterzeichnete aus Gesundheitsrücksichten verreisen muß.
Professor Dr. Sarr.

Die Coburger Conferenzen.

Der im Deutschen Reiche vorherrschende Zustand des Werdens und Wachstums aus schwandenden und unversöhnten Verhältnissen heraus bewirkt, daß nicht nur das Volk, das Parlament, die Presse, sondern die Staatsleitung selbst fast täglich vor staatsrechtlichen Problemen stehen. Und so fällt auf heute wieder ein höchst eigenhümliches Licht auf die Finanzminister-Zusammenkunft in Coburg durch die Nachricht, daß sich diese selbst als „Zollconferenz“ bezeichnet, was bezüglich ihrer Heidelberger Vorgängerin niemals betont worden ist.
Die „Zollconferenz“ ist eine Erinnerung an den alten Zollverein, wie er vor 1866 bestand. Da dieser auf der Basis voller Gleichberechtigung der beteiligten Staaten geschlossen war, hatte er kein anderes Organ als eben die nur nach Einstimmigkeit entscheidende Zollconferenz. Nachdem nun am 8. Juli 1867 der neue Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten geschlossen und in Art. 1 desselben die früheren Zollvereins-Verträge, „so weit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel geändert sind“, in Kraft erhalten waren, konnte eine Fortdauer der Zollconferenz nur insofern angenommen werden, als deren Functionen nicht auf den Zollbundesrath und das Zollparlament übergegangen sind. Da aber dies in Art. 7 des Vertrags ausdrücklich nur in Betreff der „Gesetzgebung“ bestimmt ist, so ließe sich damit die fernere Zuständigkeit der Zollconferenz vereinigen, insofern es sich nur um die Verabredung von Maßregeln der Zollpolitik handelt, die erst demnach auf den Weg der Gesetzgebung gebracht werden sollen.
Inzwischen hat nun wieder Art. 40 der Reichsverfassung die Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 in Kraft erhalten, „so weit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind“, so daß heute noch jener Vertrag in manchen Beziehungen eine ergänzende Quelle des Reichsverfassungsrechts bildet. Es würde das also auch in der oben bezeichneten Einschränkung hinsichtlich der Zollconferenz gelten dürfen. Die Zusammensetzung der letzteren hat sich nun aber durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 gegen früher wesentlich dahin verändert, daß der Norddeutsche Bund denselben in seiner Gesamtheit als einheitliches Zoll- und Handelsgebiet geschlossen hat, welches staatsrechtlich durch die Präsidialmacht Preussens vertreten wurde. Die Zollconferenz konnte also nur aus den Bevollmächtigten der letzteren und der süddeutschen Staaten bestehen, die in der alten Selbstständigkeit am Verein theilnahmen, jedoch konnte es Preußen nicht bekommen sein, sie durch Delegirte des norddeutschen Bundesraths assistiren zu lassen, wie ja auch bei Abschluß der Pariser Verträge ein sächsischer Bevollmächtigter Namens der übrigen norddeutschen Bundesstaaten zugezogen wurde, ohne daß dies verfassungsmäßig erforderlich war.
Besteht es sich (und aus inneren Gründen ist das durchaus der Fall), daß die Coburger Vereinigung wirklich eine vollbesetzte Zollconferenz

auf dem Boden des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 darstellt, so erhält damit auch ihre mögliche Aufgabe eine bestimmte Umgrenzung. Vor Allem ist mit jener Eigenschaft der Versammlung die Nachricht unvereinbar, daß dieselbe sich mit einer Erneuerung des Vorsteuerprojectes befassen werde; denn dieses ist keine Zollvereins-Angelegenheit und stützt sich allein auf die im Art. 4 Nr. 2 dem Reich als solchem zugewandene Gesetzgebung, „über die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern.“
Das Gleiche gilt von der Wehrsteuer. Dagegen kann die Zollconferenz sich nicht nur mit allen gegenwärtigen und möglichen Artikeln des Zolltarifs, insbesondere also mit dem Tabak, sowie den in den §§. 3 und 4 Art. III. des Vertrages vom 8. Juli 1867 benannten Gegenständen (Salz, Rübenzucker- und inländische Tabaksteuer), sondern auch nach Art. V. des Vertrages mit allen übrigen inländischen Verbrauchssteuern befassen, also auch mit der Bran- und Brantweinsteuer. Da bei Verabredung des Brausteuervertrages in der letzten Reichstagsession von süddeutscher Seite der Einwand gemacht wurde, daß diese in der vorgeschlagenen Höhe nur der „Biersteuergemeinschaft“, d. h. den übrigen Staaten mit Ausnahme von Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen zu Gute kommen würde, so wäre es denkbar, daß jetzt der Versuch gemacht werden sollte, in Gemäßheit des letzten Satzes des Art. 35 der Reichs-Verfassung, „eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung“ des Bieres herbeizuführen, um damit für das Brausteuervertrag eine neue Basis zu gewinnen. Da die Biersteuer in den süddeutschen Staaten beträchtlich höher ist, als die norddeutsche, würde auf diese Weise die Ausführung der Reichsverfassung der Titel sein, um eine noch über den bisherigen Versuch hinausgehende Steuererhöhung aus dieser Quelle zu rechtfertigen.
Die Frage der Befreiung der Matricularbeiträge dürfte in Coburg einer Lösung nicht entgegengeführt werden. Zugegeben muß werden, daß der vielgenannte Antrag Frankenstein die Abschaffung dieser Beiträge keineswegs für alle Zukunft unmöglich gemacht hat. Es würde nur einer abermaligen Bewilligung von 90 Millionen neuer Steuern bedürfen, um dies Ziel erreichen zu können. Insofern scheint es geradezu unmöglich, daß Fürst Bismarck jetzt von Neuem auf jene Abschaffungsidee zurückkommen könnte; hat er doch am 9. Juli v. J. erklärt, der Antrag Frankenstein „gibt mir in dem Sinne, wie ich die Matricularumlagen bekämpft habe, die volle Abstellung derselben und der Uebelstände, die ich gerügt habe.“ Ueberdies aber würde er für neue Steuern, welche lediglich mit der Absicht der Befreiung der Matricularbeiträge motivirt würden, im Reichstage jedenfalls keine Majorität finden.
Der „Freund in der Roth“ vom vorigen Jahre, das Centrum, erblickt in dem Institut der Matricularbeiträge die unerlässliche „föderative Garantie“. Und die Rationalisten würden erwidern, daß die Befreiung der Matricularbeiträge sich auch ohne neue Reichsteuern, nämlich

durch einfache Entzerrung des §. 7 (Antrag Frankenstein) aus dem Zollgesetz von 1879, erreichen lassen werde. Abdann würden die im vorigen Jahre bewilligten neuen Entnahmen voll und ganz in die Reichscasse fließen, und die letztere würde, sobald der normale Zustand eingetreten, der Zuschüsse der Einzelstaaten nicht mehr bedürfen.
Zu solcher Aenderung des Zollgesetzes steht die Mitwirkung der Nationalliberalen sicherlich jederzeit zur Verfügung, sobald die Reichsregierung nur in Bezug auf das Einnahmewilligungsverrecht des Reichstags ein Zugeständniß in der Richtung der vorigen Jahr von Dentsingen geforderten constitutionellen Garantien machen will. Selbstverständlich aber würde zur Vorbereitung einer solchen Gesetzesänderung, wenn sie, was durchaus nicht wahrscheinlich ist, überhaupt geplant würde, nicht erst eine Zusammenkunft der einzelstaatlichen Finanzminister nöthig sein.
Nach alledem scheint es zweifellos, daß in den Coburger Conferenzen von der Abschaffung der Matricularbeiträge nicht wohl die Rede sein kann, so viel neue Steuerprojecte die Herren auch der Erwägung für würdig erachten mögen.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 31. Juli.
Der Statthalter des Kaisers im Reichslande, General Rantkeuffel, ist, wie man allgemein bekennt, ein geschlossener und ehrenvoller Charakter; über die kaatömännlichen Talente Seiner Excellenz sind dagegen die Ansichten sehr getheilt. In der Rede, mit welcher der Statthalter die Sitzungen des Staatsraths eröffnet hat, wird man vergeblich irgend eine positive Andeutung suchen, aus der man sich ein Urtheil über die Ziele und Bestrebungen des Statthalters oder gar über die inneren Vorgänge bilden könnte, welche zu dem aufsehenerregenden Ereigniß des Rücktritts des Staatssecretärs Herzog geführt haben und allem Anscheine nach die Wiederbesetzung dieser Stelle noch geraume Zeit in Frage stellen. Nicht einmal über die dem Staatsrath zur Begutachtung zu unterbreitenden Gesetvorlagen ist eine Andeutung gegeben. Das einzige Wort, mit dem der Statthalter sein Streben charakterisirt, ist das, er wolle die Elsaß-Lothringen die volle Selbstständigkeit im Reiche erringen. Allein auch das ist so allgemein und vieldeutig ausgedrückt, daß praktisch wenig damit anzufangen ist. Herr von Rantkeuffel hat damit doch wohl Etwas versprochen, was auszuführen auch einem stärkeren Willen, als der seine ist, einwilligen schwer fallen dürfte. Ein klares Bild davon, wie ein „selbstständiges“ Elsaß-Lothringen zu gestalten wäre, hat sich wohl noch Niemand gemacht, denn an eine mechanische Copie der deutschen Particularstaaten ist nicht zu denken. Wir haben gerade genug der Souverainitäten im Reich und empfinden keineswegs das Bedürfniß nach einer neu zu errichtenden. Das ist allerdings zuzugeben, daß bei Verathung des Gesetzes vom 4. Juli 1879, welches den Reichslanden ihre jetzige Organisation

gab, allgemein die Meinung dahin ging, beim Fürsten Bismarck sowohl wie beim Reichstag, es solle durch jenes Gesetz nur ein Provisorium geschaffen werden, von dessen Wirksamkeit es abhängen würde, ob und welche weiteren Concessionen den Elsaß-Lothringern zu bewilligen seien. Wie heute, nachdem der Statthalter sich die reichslandliche Verfassung so eigenhümlich auf seinen Leib zurechtgerichtet hat, und nachdem die Probe aus dem Exempel von vergangenen Jahre in einem ganz kirrlichen und halbfranzösischen Regiment geliefert ist, das Urtheil der zuständigen Kreise sich stellen, und wie der Reichstag bezüglich einer Erweiterung der Autonomie denken würde, das kann Demjenigen nicht zweifelhaft sein, der mit Aufmerksamkeit die Ereignisse der letzten Wochen jenseits des Rheins und namentlich den Rückschlag verfolgt hat, welchen dieselben auf die öffentliche Meinung in Deutschland hatten. Auffallend bleibt es, neubei gesagt, doch, mit welcher Unentschiedenheit sich der Reichskanzler von jeder Einwirkung auf die dortigen Verhältnisse fernhält. So wird uns die Nachricht übermittelt, die wir allerdings hier nur unter Referve mittheilen, daß sein am Dienstag Mittag in Straßburg eingetroffener Sohn, Graf Wilhelm, seine dortige Stellung in der Kanzlei des Statthalters, die er mit Urlaub für die Dauer der Reichstagsession verließ, definitiv aufgeben werde. Es handelt sich hierum nur um einen Abschiedsbesuch beim Statthalter.
Herr von Windthorst und seine Getreuen erschöpfen alle Kräfte der Agitation, um sich der gläubigen Herde unentbehrlich zu machen. Als Operationsfeld sind besonders das Rheinland und Westfalen anzuweisen. Die Katholikenversammlungen, welche das Centrum gegenwärtig daselbst veranstaltet, verlaufen übrigens ganz schablonenhaft. Allenfalls wird der Centrumfraction für ihre „herrliche Haltung“ oder für ihr „ebenso entschiedenes als maßvolles Auftreten“ „Dank und Anerkennung“ der Katholiken ausgesprochen. Man wird freilich von diesen ad hoc einberufenen, entsprechend zusammengeführten und geleiteten Versammlungen eine andere Haltung nicht erwartet haben; auf der anderen Seite haben sich aber auch noch nirgend im katholischen Lager Stimmen hören lassen, welche die schroff ablehnende Haltung des Centrums, die Weigerung dieser Partei und ihres Auftraggebers, der Versündigung irgend welche Concessionen zu machen, mißbilligten. In den jüngsten Katholikenversammlungen, z. B. wieder in der zu Dortmund abgehaltenen, ist immer betont worden: „Wir halten fest an der Forderung vollständiger Aufhebung der sog. Waigesetze.“ Nirgends wird zugegeben, daß irgend etwas an dieser Gesetzgebung dem Frieden zum Opfer gebracht werden könne. Der preussische Cultusminister hat wiederholt erklärt, an dem Kern und Wesen der in der Waigesetzgebung enthaltenen Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat solle nichts geändert werden; von der großen Mehrheit derjenigen Abgeordneten, die dem neuen Kirchengesetz zugestimmt haben, bis tief ins conservative